

der in das uns verbrieft und daher nicht mehr in Frage zu stellende Recht ein. Aus diesem Grunde wünschte ich von Herzen, daß es möglich sei, auf diesem Wege, wenn auch vielleicht mit Modification in der Form zu einer Vereinigung zu kommen, weil ich überzeugt bin, daß, wenn auch jeder einzelne Patron ein ihm am Herzen liegendes und zweifellos gewordenes und von den Ständen anerkanntes Recht aufgibt, er das Gefühl haben muß, auf diese Weise am besten für Schule und Lehrer selbst zu sorgen. Es ist das eine Ansicht, die ich bei der allgemeinen Discussion ausspreche; natürlich behalte ich mir vor, später im Einzelnen darauf einzugehen.

Bürgermeister Martini: Der von Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff vermischte Nachweis, daß der Deputationsvorschlag hinter den Regierungsentwurf zurückgehe, wird sich sehr leicht beibringen lassen. Ich beschränke mich dieserhalb nur auf drei Punkte. Der Regierungsentwurf gesteht denjenigen Schulgemeinden, denen jetzt schon die Collatur über ihre Schulstellen zusteht, dieses Recht auch ferner ohne Beschränkung zu. Die Deputation macht dagegen die Ausübung dieses Collaturrechtes von der Bedingung abhängig, daß die betreffende Gemeinde fünf Jahre lang keinen Staatszuschuß erhalten habe. Der Regierungsentwurf räumt denjenigen Schulgemeinden, die sich nicht im Besitze des Collaturrechtes befinden, die freie Wahl unter drei ihnen vorgeschlagenen Bewerbern ein. Die Deputation macht dagegen dieses Wahlrecht von derselben Bedingung abhängig. Der Regierungsentwurf überweist die Besetzung aller künftig aus den Mitteln der Schulgemeinden neu zu errichtenden Schulstellen ohne irgendwelche Beschränkung und ohne Unterschied den Schulgemeinden; die Deputation dagegen macht hier verschiedene Unterschiede und fügt außerdem eine Beschränkung hinzu, welche der Entwurf nicht kennt. — In den collaturberechtigten Städten, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, soll die Collatur über die neuerrichteten Schulstellen den Stadträthen zustehen; in denjenigen übrigen Schulgemeinden dagegen, welche bisher ebenfalls collaturberechtigt gewesen sind, den Schulgemeinden. In denjenigen Gemeinden endlich, welche nicht collaturberechtigt waren, an deren Volksschulen aber mindestens zwanzig Lehrer angestellt sind, soll das Besetzungsrecht ebenfalls den Schulgemeinden zufallen. Die Deputation hat diese Vorschläge motivirt durch einen ausführlichen Hinweis auf die Uebelstände einer Doppelcollatur an ein und demselben Orte. Mit dieser Motivirung steht aber der letztere Vorschlag der Deputation in directem Widerspruch. Wenn die Doppelcollatur in solchen Städten, die zeither schon collaturberechtigt waren, schädlich ist, so sehe ich nicht ein, warum man sie für die Städte, die sich nicht im Besitze des Collaturrechtes befunden haben, empfiehlt, warum sie für diese Gemeinden nützlich sein soll? Eine

solche Empfehlung enthält aber der Vorschlag der Deputation. In allen Orten, an deren gesammten Volksschulen nicht mindestens zwanzig Lehrer angestellt sind, sollen nach diesem Vorschlage die erledigten älteren Schulstellen von den zeither collaturberechtigten, die neugegründeten Stellen dagegen von der obersten Schulbehörde, also vom Cultusministerium besetzt werden. Wenn das nicht eine Doppelcollatur ist, so weiß ich nicht, was ich unter diesem Ausdrucke zu verstehen habe. In allen den Orten wiederum, wo mehr, als zwanzig Lehrer vorhanden sind, soll die Besetzung der älteren Stellen gleichfalls durch den früheren Collaturberechtigten erfolgen; dagegen sollen die neuen Stellen von der Schulgemeinde besetzt werden. Auch das ist wieder eine Doppelcollatur. Die Doppelcollatur also, welche die Deputation in den zeither collaturberechtigten Städten wegen der von ihr im Berichte hervorgehobenen großen Uebelstände vermieden wissen will, wird hier in einer zweifachen Form für alle übrigen Orte eingeführt. Ich vermag nun nicht einzusehen, meine Herren, daß diese Vorschläge der Deputation für diejenigen Städte, welche sich seither noch nicht im Besitze des Collaturrechtes befanden, ersprießlich und nützlich sein sollen, und nehme vielmehr für diese Städte mindestens dasselbe Recht in Anspruch, was die collaturberechtigten Städte bereits besitzen. Ich begreife ferner nicht und habe auch weder im Deputationsbericht, noch in den Motiven einen Grund dafür finden können, warum Das, was in Chemnitz, Zwickau, Grimma, Meissen und ähnlichen collaturberechtigten Städten zulässig erscheint, gerade für Glauchau, Meerane, Waldenburg, Hohenstein und alle diejenigen Städte, welche sich nicht im Besitze des Collaturrechtes befinden, unzulässig sein soll. Der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff interpellirte mich weiter darüber, was ich unter berechtigten Wünschen der Gemeinden verstehe. Meine Herren! Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die ohne Weiteres mit einem Federstriche wohlbegründete Rechte aus der Welt geschafft wissen wollen, ich mag Niemand in seinem Rechte kränken; allein wenn ich auch zugeben muß, daß nach § 31 der Verfassungsurkunde Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll, so halte ich doch, gerade mit Rücksicht auf diese Bestimmung der Verfassungsurkunde, meinen Wunsch, der zugleich der Wunsch aller der Städte ist, in deren Interesse ich spreche, für vollkommen berechtigt, daß durch ein Gesetz bestimmt werden möge, daß das Patronat- und Collaturrecht in den zeither nicht im Besitze desselben gewesen Orten an die Gemeinden abgetreten werden solle. Derartige Abtretungen von Rechten haben wir meines Wissens schon mehrfach gehabt, und zwar in Fällen, wo es